

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen haben für sämtliche Bestellungen bei DENIPRO AG Gültigkeit. Abweichungen und namentlich anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von DENIPRO AG ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.

### 2. Umfang der Lieferpflicht

Kaufgegenstand und Leistungsumfang bestimmen sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung. Darin nicht enthaltene Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Technische Angaben gelten als Richtwerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. DENIPRO AG behält sich das Recht vor, jederzeit notwendige Änderungen anzubringen.

Die Montage ist nicht im Liefer- und Leistungsumfang eingeschlossen. Für die Montage ist ein separater Vertrag zu erstellen.

### 3. Technische Unterlagen

Sämtliche technische Unterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen usw., bleiben Eigentum der DENIPRO AG. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und weder kopiert, vervielfältigt noch zur Selbsterstellung benützt werden.

### 4. Vorschriften am Bestimmungsort

Der Besteller hat DENIPRO AG rechtzeitig auf die am Bestimmungsort geltenden Vorschriften betreffend Lieferung, Montage, betriebliche Erfordernisse, Arbeitnehmerschutz usw. aufmerksam zu machen. Schutzvorrichtungen werden soweit insoweit mitgeliefert, als dies schriftlich vereinbart ist.

### 5. Preise

Die Preise verstehen sich netto und exkl. MWSt ab Werk, exklusive Verpackung.

Sämtliche Nebenkosten, wie Fracht, Versicherung, Steuern, Gebühren, Zölle, Bewilligungen, Beurkundungen usw. gehen zu Lasten des Bestellers.

### 6. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind netto, ohne Abzug von Skonto, Spesen usw. direkt an DENIPRO AG zu leisten. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit am Erfüllungsort Schweizerfranken zur freien Verfügung von DENIPRO AG gestellt worden sind.

Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn die Lieferung ab Werk aus Gründen, die DENIPRO AG nicht zu vertreten hat, verzögert wird. Das Fehlen unwesentlicher Teile, welche den Gebrauch des Kaufgegenstandes nicht verunmöglichen, oder allfällige Ansprüche aus Garantie- oder anderen Verpflichtungen von DENIPRO AG berechtigen nicht zum Aufschub oder zur Kürzung von Zahlungen.

Die Verrechnung von Gegenforderungen des Bestellers mit der Kaufpreisforderung der DENIPRO AG ist ausgeschlossen.

### 7. Lieferfrist

Die Lieferfrist in Tagen oder Monaten beginnt, sobald der Vertrag in Kraft getreten ist, allfällige nötige behördliche Formalitäten erledigt und die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Daten bereinigt worden sind.

Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk versandbereit fertiggestellt ist.

Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

wenn der Besteller Angaben, welche DENIPRO AG zur Ausführung der Bestellung benötigt, nicht rechtzeitig zustellt oder nachträglich abändert;

wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb der Einflussmöglichkeiten von DENIPRO AG liegen, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörung, Unfälle, Arbeitskonflikte, behördliche Massnahmen, Naturereignisse;

wenn der Besteller mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

Teillieferungen sind zulässig, wobei diesfalls als Lieferung die jeweilige Teillieferung gilt.

Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung. Wegen Verspätung der Lieferung kann der Besteller nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er DENIPRO AG schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Lieferung gesetzt hat, welche DENIPRO AG in schuldhafter Weise nicht einhält.

### 8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt DENIPRO AG Eigentümerin des Kaufgegenstandes. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen zum Schutz des Eigentums von DENIPRO AG, wie etwa bei der amtlichen Eintragung des Eigentumsvorbehaltes, mitzuwirken.

### 9. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über.

Wird der Transport verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die DENIPRO AG nicht zu vertreten hat, so ist DENIPRO AG berechtigt, den Kaufgegenstand auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bei sich zu lagern oder bei einem Dritten zu hinterlegen.

### 10. Versicherung

Mit Übergang von Nutzen und Gefahr obliegt es dem Besteller, den Kaufgegenstand gegen Schäden irgendwelcher Art zu versichern.

### 11. Transport

Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Besondere Wünsche betreffend Versand sind DENIPRO AG rechtzeitig bekanntzugeben. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer und den Versicherer zu richten.

### 12. Prüfung und Abnahme der Lieferung

Der Besteller hat die Lieferung zu prüfen und DENIPRO AG allfällige Mängel umgehend, spätestens jedoch innert 10 Tagen nach Empfang der Lieferung, schriftlich mitzuteilen.

Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als genehmigt, und Garantieansprüche für Mängel, die bei ordnungsgemässer Prüfung hätten erkannt werden können, entfallen.

Übernimmt DENIPRO AG die Montage, so wird bei der funktionsbereiten Übergabe ein gemeinsam zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt, in dem allfällige Mängel festzuhalten sind. Die Abnahme hat spätestens 1 Monat nach Beendigung der Montagearbeiten zu erfolgen. Die Aufnahme des produktiven Betriebs gilt in jedem Fall als Abnahme.

### 13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte am Kaufgegenstand

Die gewerblichen Schutzrechte (insbesondere Patente) und Urheberrechte am Kaufgegenstand stehen ausschliesslich DENIPRO AG bzw. deren Lizenzgeber zu. Der Besteller erwirbt das Recht, den Kaufgegenstand vertragsgemäss zu benutzen. Der Besteller

verpflichtet sich, am Kaufgegenstand und an dessen Teilen angebrachte DENIPRO-Kennzeichen (Marken, Firmenname usw.) sowie Patent- und Urheberrechtsvermerke weder zu entfernen noch abzuändern.

#### 14. Garantie (Sachgewährleistung)

DENIPRO AG verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderungen des Bestellers hin, alle Teile, welche infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von DENIPRO AG.

Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen.

Die Garantiezeit beträgt 12 Monate bei Normalbetrieb und 6 Monate bei mehr als zehnstündigem Betrieb täglich; sie beginnt mit Abgang der Lieferung ab Werk oder, wenn DENIPRO AG die Montage übernommen hat, nach erfolgter Abnahme (Unterzeichnung Abnahmeprotokoll) oder Aufnahme des produktiven Betriebs.

Werden Versand oder Montage aus Gründen verzögert, die DENIPRO AG nicht zu vertreten hat, so endet die Garantiezeit spätestens 18 Monate nach Beginn der Garantiezeit für die Hauptlieferung.

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektronischer Einflüsse sowie infolge anderer Gründe, die DENIPRO AG nicht vertreten hat.

Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von DENIPRO AG Änderungen oder Reparaturen am Kaufgegenstand vornehmen; ferner wenn der Besteller nicht umgehend DENIPRO AG benachrichtigt und geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird und DENIPRO AG den Mangel beheben kann.

Macht der Besteller bis zum Ablauf der Garantiefrist nicht bestimmte Ansprüche aus der Garantie geltend, so erlöschen alle vertraglichen und ausservertraglichen Verpflichtungen von DENIPRO AG.

Für Fremdprodukte (Erzeugnisse von anderen Herstellern), die von DENIPRO AG bestellt und geliefert werden, übernimmt DENIPRO AG die gleiche Garantiepflicht.

Ausgenommen sind alle Fremderzeugnisse der elektronischen Datenverarbeitung (Hardware und Software). Diesbezüglich richten sich die Garantieansprüche des Bestellers nach den einschlägigen Bedingungen der Dritthersteller, welche dem Besteller auf Verlangen durch DENIPRO AG bekannt gegeben werden. Es ist Sache des Bestellers, mit Drittherstellern Wartungsverträge abzuschliessen oder die Wartung von Fremderzeugnissen der elektronischen Datenverarbeitung auf eigene Verantwortung zu übernehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen.

Software, welche durch DENIPRO AG entwickelt und dem Besteller verkauft wurde (DENIPRO AG-Software), übernimmt DENIPRO AG die gleiche Garantiepflicht wie für alle anderen Kaufgegenstände. Während der Garantiedauer liefert DENIPRO AG alle verbesserten Versionen von DENIPRO AG-Software unentgeltlich an den Besteller, und dieser verpflichtet sich, die verbesserten Softwareversionen zu installieren und nur diese verbesserten Versionen zu verwenden.

Service- und Wartungsarbeiten sowie sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kaufgegenständen, welche über die Garantie hinausgehen, übernimmt DENIPRO AG in Regie gegen Aufwandsentschädigung zu den anwendbaren Standardansätzen und gegen Spesenersatz. Der Besteller kann statt dessen einen Wartungsvertrag mit DENIPRO AG abschliessen.

#### 15. Rechtsgewährleistung

DENIPRO AG leistet Gewähr, dass an Kaufgegenständen bzw. an den von DENIPRO AG entwickelten Teilen davon keine Schutzrechte, bestehen, welche die vertragsgemässe Benutzung am Bestimmungsort ausschliessen oder wesentlich einschränken.

Wird der Besteller von Dritten in Anspruch genommen, welche behaupten, der vertragsgemässe Gebrauch am Bestimmungsort verletze deren Schutzrechte, so übernimmt DENIPRO AG auf ihre Kosten die Abwehr solcher Ansprüche und ersetzt dem Besteller die

ihm rechtskräftig auferlegten Schadenersatzzahlungen an den Dritten. Müssen Unterlassungsansprüche des Dritten gemäss Gerichtsurteil oder nach Auffassung von DENIPRO AG anerkannt werden, so kann DENIPRO AG zudem nach ihrer Wahl

dem Besteller auf ihre Kosten das Recht zur vertragsgemässen Benutzung (Lizenz des Dritten) verschaffen oder den Verkaufsgegenstand oder Teile davon gegen Rückerstattung des Preises unter Abzug eines angemessenen Betrag für die bisherige Nutzung zurück nehmen.

Eine Rücknahme von Teilen ist jedoch nur zulässig, wenn deren Ersatz durch entsprechende Teile von Drittherstellern technische und funktionell möglich und dem Besteller eine allfällige Preisdifferenz zuzumuten ist oder von DENIPRO AG ersetzt wird.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche aus Rechtsgewährleistung, insbesondere weitergehende Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Zudem entfallen die oben aufgeführten Ansprüche, wenn der Besteller DENIPRO AG nicht innert fünf Arbeitstagen von gerichtlich oder aussergerichtlich erhobenen Ansprüche Dritter Kenntnis gibt, ihr nicht die uneingeschränkte Kontrolle über die Abwehr solcher Ansprüche überlässt und/oder Dritten ohne Zustimmung durch DENIPRO AG Zugeständnisse macht.

#### 16. Haftung

DENIPRO AG hat den Kaufgegenstand vereinbarungsgemäss auszuführen und ihre Garantiepflicht zu erfüllen. Für sämtliche direkten und indirekten Schäden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden), die dem Besteller im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit DENIPRO AG und dessen Erfüllung entstehen, ist die Haftung für vertragliche und ausservertragliche Ansprüche ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Dieser Ausschluss umfasst auch die Hilfspersonenhaftung nach Art. 101 OR.

#### 17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Besteller und DENIPRO AG ist Frauenfeld TG/Schweiz. Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht unter Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechtsabkommens (CISG) und der Kollisionsnormen des Schweizerischen Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG).